

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Verbrechenopfergesetz und das Sozialministeriumservicegesetz geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- Artikel 1 Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Heeresentschädigungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Verbrechenopfergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Sozialministeriumservicegesetzes

**Artikel 1****Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes**

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Betrag „15,00 Euro“ durch den Betrag „17,50 Euro“, der Betrag „22,50 Euro“ durch den Betrag „26,00 Euro“, der Betrag „29,50 Euro“ durch den Betrag „34,00 Euro“ und der Betrag „37,00 Euro“ durch den Betrag „43,00 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

**Artikel 2****Änderung des Heeresentschädigungsgesetzes**

Das Heeresentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 162/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 7 vierter Satz wird nach dem Begriff „§ 204 ASVG“ das Wort „frühestens“ eingefügt.

2. Im § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird der Begriff „Abs. 3“ durch den Begriff „Abs. 4“ ersetzt.

3. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Verfahren der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nach diesem Bundesgesetz gilt das Verfahrensrecht des ASVG, für daraus entstehende Sozialgerichtsverfahren gilt das ASGG auch für den Personenkreis nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe, dass als fachkundiger Laienrichter (Ersatzrichter) aus dem Kreis der Arbeitnehmer nach dem ASGG ein vom Kriegsopfer- und Behindertenverband vorgeschlagener Vertreter zu bestellen ist.“

4. Dem § 46 wird folgender Abs. 2 angefügt, der bisherige § 46 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“:

„(2) Die §§ 1 Abs. 7 vierter Satz, 2 Abs. 2 zweiter Satz und 42 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

### Artikel 3

#### Änderung des Verbrechensopfergesetzes

Das Verchensopfergesetz, BGBl. I Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14b wird folgender § 14c samt Überschrift eingefügt:

#### „Förderung von Projekten für Verchensopfer

**14c.** (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann Projekte, die sich der Beratung, Betreuung und Unterstützung von Opfern von Verchren widmen, jener Opferhilfeeinrichtung fördern, welche in der allgemeinen Opferhilfe führend tätig ist.

(2) Auf die Gewährung von Förderungen gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgen in Form von Zuschüssen im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Mittel.

(3) Vor der Gewährung eines Zuschusses hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses Organen des Bundes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Bücher und Belege und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten. Ferner hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, bei widmungswidriger Verwendung von Zuschüssen oder Nichteinhaltung der erwähnten Verpflichtungen die Zuschüsse an den Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit einem Zinsfuß zu verzinsen ist, der 3 vH über dem Basiszinssatz (Art. I § 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998) liegt.“

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 14c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

### Artikel 4

#### Änderung des Sozialministeriumservicegesetzes

Das Sozialministeriumservicegesetz, BGBl. I Nr. 150/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „die in der Kontaktdatenbank gespeicherten Daten“ durch die Wortfolge „die in der Kontaktdatenbank und die in den Fachapplikationen gespeicherten Daten“ ersetzt.

2. In § 2a Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für den Zweck der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen wird im Einzelfall eine lesende Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank und die in den jeweiligen Fachapplikationen gespeicherten Daten bestimmten Bediensteten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingeräumt.“

3. In § 2a Abs. 5 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zur regelmäßigen Aktualisierung der in der Kontaktdatenbank enthaltenen Personenstandsdaten ist nach Möglichkeit das Zentrale Personenstandsregister gemäß § 44 des Personenstandsgesetzes 2013 heranzuziehen.“

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 2a Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“